



## **Hallenbenutzungsordnung**

**für die**

### **HOCHRHEINHALLE**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gailingen am Hochrhein am 21.06.2018 die nachfolgende Hallenbenutzungsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein ist Eigentümerin der sanierten Hochrheinhalle einschließlich aller zugehörigen Nebenräume, der technischen Anlagen, der KÜcheneinrichtungen und des gesamten Inventars.
- (2) Die Halle dient der Durchführung des Sportbetriebs der Schulen, ähnlicher Institutionen sowie der Vereine in Gailingen am Hochrhein. Des Weiteren dient sie der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen (Veranstaltungsbetriebs) der Gemeinde und der Vereine.
- (3) Auf Antrag kann die Hochrheinhalle auch Privatpersonen oder Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (4) Für die Durchführung politischer Veranstaltungen wird die Hochrheinhalle nicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Überlassung der Hochrheinhalle zum Sportbetrieb**

- (1) Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein stellt die Hochrheinhalle bzw. den Gymnastiksaal mit den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten für den Sportbetrieb
  - den Schulen und den Kindergärten in Gailingen am Hochrhein,
  - den ortsansässigen Vereinen,
  - und sonstigen Institutionen und Personen in Gailingen am Hochrheinnach Maßgabe dieser Hallenbenutzungsordnung zur Verfügung. Die Hochrheinhalle bzw. der Gymnastiksaal wird insoweit ausschließlich zur Ausübung des Sports überlassen.
- (2) Soweit es der Belegungsplan zulässt, kann auch eine Vergabe an nicht ortsansässige Vereine und Personen erfolgen.
- (3) Die Überlassung der Halle an die Schule, den Kindergarten oder andere Institutionen dieser Art für den Sportbetrieb erfolgt durch Gestattung durch die Gemeinde. Die Nutzer haben verbindlich die Geltung dieser Hallenbenutzungsordnung zu bestätigen. Die Nutzung erfolgt insoweit unentgeltlich.
- (4) Im Übrigen ist für die Nutzung der Halle und der Nebenräume zum Sportbetrieb durch Vereine der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erforderlich, wobei sich der wöchentliche Übungsbetrieb nach dem jeweils gültigen Belegungsplan richtet, der jeweils für das Schuljahr aufgestellt wird.
- (5) Die Überlassung der Halle an Privatpersonen bzw. gewerbliche Nutzer zur Durchführung von sportlichen Angeboten erfolgt im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung, wobei sich die Nutzung nach dem jeweils gültigen Belegungsplan richtet, der jeweils für das Schuljahr aufgestellt wird.
- (6) Das Benutzungsentgelt für die jeweilige Nutzung im Sinne der Absätze 4 und 5 richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (7) Die Abrechnung der tatsächlichen Nutzung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung der Nutzung

## **§ 3 Überlassung des Gymnastiksaals als Probelokal des Musikvereins**

- (1) Der Gymnastiksaal wird dem Musikverein Gailingen e.V. als Probelokal im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung überlassen, wobei sich der wöchentliche Probetrieb nach dem jeweils gültigen Belegungsplan richtet, der jeweils für das Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

(3) Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

#### **§ 4 Überlassung der Hochrheinhalle zum „Festbetrieb“**

(1) Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein stellt die Hochrheinhalle mit den zugehörigen Nebenräumen des Weiteren den ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Privatpersonen etc. für gesellschaftliche, kulturelle und sonstige Veranstaltung zur Verfügung.

(2) Das Benutzungsentgelt für die Nutzung richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

(3) Die Abrechnung erfolgt für jede Veranstaltung.

#### **§ 5 Antrag, Nutzungsvereinbarung, Kündigung**

(1) Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen (Festbetrieb) erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung einzureichen. Auf der Grundlage des Antrags entscheidet die Gemeinde, ob eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird.

(2) Der Antrag muss Angaben enthalten über:

- Art der Veranstaltung,
- Beginn und Ende der Veranstaltung,
- den Veranstalter und den verantwortlichen Leiter (von Gruppen und Vereinen ist ein bevollmächtigter Vertreter anzugeben),
- die beanspruchten Räume und Einrichtungen,
- die Dekorationen, die verwendet werden (Beschreibung)
- die beabsichtigte Nutzung von technischen Anlagen.

(3) Soweit erforderlich, sind zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen (z.B. Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA) vom Benutzer vorzunehmen bzw. beantragen.

(4) Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions abhängig machen.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, bzw. die sofortige Räumung der Halle zu veranlassen,

- a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, öffentlichen Notstand, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist; hierzu gehören auch dringende Bauarbeiten.
- b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.

- c) das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt bzw. hinterlegt worden ist.  
Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

### **§ 6 Geltungsbereich Benutzungsordnung**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher, die sich in der Halle aufhalten.
- (2) Mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung bzw. mit Betreten der Halle unterwerfen sich Benutzer und Besucher der Halle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Darüber hinaus ist den Anweisungen des von der Gemeinde Beauftragten bzw. seinem Vertreter stets Folge zu leisten.

### **§ 7 Überlassung, Ausschluss**

- (1) Die Halle darf nur zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Nutzer oder Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung oder gegen ergangene Anordnungen einer beauftragten Person der Gemeinde verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
- (3) Der Verkauf von Waren aller Art – Ausgenommen Speisen und Getränke in veranstaltungsüblichen Rahmen – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der sofortige Abbruch der Veranstaltung verfügt werden.

### **§ 8 Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Halle und der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen etc. durch die zugelassenen Benutzer ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- (2) Der Flügel darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts benutzt werden. Unbefugten ist dies grundsätzlich untersagt.

## **§ 9 Belegung und Teilnehmer**

- (1) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen so wie während der Schulferien ist die Halle für den Sportbetrieb geschlossen. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Der von der Gemeinde jeweils für das Schuljahr aufgestellte Belegungsplan ist einzuhalten. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Änderungen können nur schriftlich getroffen werden.
- (3) Der Benutzungsplan wird vom Bürgermeisteramt geführt.
- (4) Die Belegung der Halle durch die Schulen richtet sich grundsätzlich nach den planmäßig vorgeschriebenen, notwendigen Unterrichtsstunden. Der für die Belegung der Halle erforderliche Stundenplan ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Beginn jedes neuen Schuljahres vorzulegen. Fallen Unterrichtstage oder Unterrichtsstunden aus, ist der zuständige Hausmeister zu informieren, damit die technischen Einrichtungen optimiert werden können.
- (5) Die Vereine nutzen die Halle zu den festgelegten Zeiten im Belegungsplan.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde andere Übungs- oder Benutzungszeiten festlegen.

## **§ 10 Übungsleiter und Aufsichtspersonen**

- (1) Während des Schulsports muss ständig eine Aufsicht führende Person anwesend sein. Die Benutzung der Halle für den Vereinssport ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Halle während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.
- (3) Die Übungsleiter haben die zum Gebrauch vorgesehenen Turn- und Sportgeräte vor und nach jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel in den Hallen sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Dem Benutzer/ Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Pflichten:
  - a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
  - b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,

- c) die Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

### **§ 11 Nutzung der Einrichtungen**

- (1) Bei Sportbetrieb in der Halle darf die Halle nur über den für diesen Betrieb bestehenden seitlichen Eingang betreten werden.
- (2) Die Sportböden dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen, mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, sind nicht gestattet. Die Benutzung der Hallen mit Schuhen mit Noppen, Stollen, Spikes oder ähnlichem ist strikt verboten.
- (3) Bei Benutzung von Sportgeräten sind diese durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat so zu erfolgen, dass die zeitlich und räumlich „benachbarten“ Übungseinheiten nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Der Gemeinde ist unverzüglich zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und andere zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Fall gestattet. Das Verbringen von Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen außerhalb der Halle, bedarf der schriftlichen Zustimmung.
- (5) Beim Ballspielen sind zum Schutz der Halle und der Sportler die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (Schutznetz, Aufbau der Prallwände etc.) zu beachten. Für Ballspiele dürfen nur die in der Halle vorhandenen Bälle benutzt werden.
- (6) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten (§ 5 Absatz 2) geschlossen werden können.
- (7) Bei der Verwendung von Kleinfeldtoren ist darauf zu achten, dass diese von den Benutzern ordnungsgemäß verankert werden und die Standsicherheit überprüft wird.
- (8) Auf der Bühne sind Ballspiele verboten. Die Bühnenvorhänge dürfen nicht als Raumtrennung benutzt werden.
- (9) Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Schul- und Vereinsnutzung ist nicht gestattet.

## **§ 12 Fremdgeräte**

Die Aufstellung oder Unterbringung vereinseigener Gerätschaften kann gestattet werden, sofern der dafür notwendige Platz vorhanden ist. Über die Aufstellung oder Unterbringung entscheidet die Gemeinde durch Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 13 Harzverbot**

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu verwenden.

## **§ 14 Rauchverbot, Verzehrverbot**

Während den Sportveranstaltungen und des Übungsbetriebs sind in der Halle und auf der Tribüne das Verzehren von Speisen und das Rauchen verboten.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Halle und deren Einrichtungen zur unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von Beschäftigten der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde soweit der Schaden nicht von Bediensteten der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde

oder deren Bedienstete, soweit der Schaden von diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen (Vorlage der Versicherungspolice und/oder der Prämienzahlung), dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 16 Übergabe**

- (1) Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich zu melden.
- (4) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vorgesehene Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutritt.

### **§ 17 Besucherzahl**

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach den Bestuhlungsplänen zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Er haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
- (2) Der Benutzer hat durch Zählen sicherzustellen, dass nur die zulässige Zahl der Besucher bei einer Veranstaltung in der Halle anwesend ist.

## **§ 18 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Halle und auf den dazugehörigen Grundstücken wird vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter ausgeübt. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen des Übungsbetriebes wird den Übungsleitern das Hausrecht dann zugestanden, wenn der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter nicht erreichbar ist.
- (3) Bei öffentlichen Versammlungen übt das Hausrecht der Versammlungsleiter aus. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (4) Anordnungen der Gemeinde auf der Grundlage der Versammlungsstätten-Verordnung gehen vor.

## **§ 19 Brandwache, Rettungsdienst**

- (1) Es ist Sache des Benutzers, sich rechtzeitig um die Einschaltung von Feuerwehr und Rettungsdienst für die Sicherung etwa notwendiger Brandwachen und Sanitätsbereitschaften zu kümmern.
- (2) Für eine erforderliche Brandwache gilt die Entgeltordnung.

## **§ 20 Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit**

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten.
- (2) Die Halle muss nach Eintritt der Sperrstunde unverzüglich geräumt werden. Die Aufräumarbeiten dürfen nach Ende der Veranstaltung noch durchgeführt werden.

## **§ 21 Küchenbenutzung, Technische Anlagen**

- (1) Vor Benutzung der Küche muss eine Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Die gesamte Kücheneinrichtung (Theke, Mobiliar, Geschirr etc.) ist ausschließlich für die Nutzung in bzw. an der Hoahrhainhalle vorgesehen.

- (2) Die weiteren technischen Anlagen dürfen nur durch geschultes Personal bedient werden.

## **§ 22 Reinigung, Räumung**

- (1) Während der Veranstaltungen sind die Toilettenanlagen regelmäßig zu überprüfen, zu reinigen und die Abfallbehälter zu leeren.
- (2) Der Boden der Küche ist nach Gebrauch nass aufzuwischen. Dies gilt auch für Schränke und ggf. für die Wände. Während der Bewirtung ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen.
- (3) Stühle und Tische sind vor dem Einräumen nass abzuwischen und von Verschmutzungen zu befreien.
- (4) Die Halle ist nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Nach den Veranstaltungen sind die Böden besenrein zu übergeben.
- (5) Es erfolgt stets nach jeder Veranstaltung eine obligatorische Reinigung durch die Gemeinde. Die Kosten werden entsprechend der Entgeltordnung abgerechnet.
- (6) Bei einer Verschmutzung der in Anspruch genommenen Einrichtungsgegenstände, die eine unverzügliche Nachreinigung erfordern, wird diese vom Hausmeister im notwendigen Umfang veranlasst. Wird eine eventuelle Nachreinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser die Kosten der Nachreinigung zu erstatten.
- (7) Wird die Halle oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Der Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

## **§ 23 Abfallbeseitigung, Umweltschutz**

- (1) Plastikgeschirr- und besteck, Pappteller, Plastikgetränkebecher und sonstiges Einmalgeschirr darf bei Veranstaltungen nicht ausgegeben werden. Tischdecken aus Papier dürfen verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die in den Hallen bereitgestellten Müllbehälter zur Mülltrennung sind entsprechend zu benutzen. Reichen die vorhandenen Müllbehälter nicht aus, so sind für die Abfallbeseitigung die zur Verfügung gestellten Banderolen und Restmüllsäcke zu verwenden.

(3) Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Strom ist seitens der Benutzer zu achten.

### **§ 24 Garderobe, Fundgegenstände**

(1) Die Garderobe wird dem Benutzer zur Verfügung gestellt; die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Eine Garderobenversicherung besteht nicht.

(2) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Fundgegenstände können außer beim Fundamt auch beim Hausmeister abgegeben werden.

### **§ 25 Werbung**

Werbung darf in den Hallen und auf den Grundstücken nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde angebracht oder betrieben werden.

### **§ 26 Parken**

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrten zu den Haupteingängen sind als Rettungszufahrt freizuhalten.

(2) Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden notfalls kostenpflichtig abgeschleppt.

(3) Die Überwachung der Parkregelung ist Sache der Benutzer.

### **§ 27 Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z. B. für Tierschauen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung innerhalb des abzuschließenden Mietvertrages.

## **§ 28 Hallenbuch**

Die Benutzer der Halle haben jede Benutzung im aufliegenden Kontrollbuch durch die verantwortliche Person zu dokumentieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet die Hallenbenutzung (Veranstaltungen und Übungsbetrieb) in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und ggf. Schadensverursacher namentlich einzutragen.

## **§ 29 Ordnungsvorschriften**

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.
- (2) Das Grillen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen o. ä. und die Benutzung von Kerzen in der Halle sind strikt untersagt.
- (3) Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, sodass im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Notausgänge sind entsprechend den Bestuhlungsplänen immer freizuhalten.
- (4) Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Be-/Entlüftungsanlage, u. ä.) dürfen nur von Beauftragten oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich von den Hausmeistern bedient.
- (5) Für Veranstaltungen, die eine Energieversorgung (Strom) benötigen, welche über die zur Verfügung gestellten Anschlusswerte hinausgeht, ist vom Benutzer beim örtlich zuständigen Energieversorger die benötigte Mehrleistung auf eigene Kosten installieren zu lassen und den Mehrbedarf mit diesem separat abzurechnen. Für eventuell daraus entstehende Schäden haftet der Benutzer.

## **§ 30 Veranstaltungsleiter**

Für den Veranstaltungsbetrieb obliegen dem Benutzer/Veranstaltungsleiter folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der Sperrzeit,
- d) die rechtzeitige Beantragung der Sperrzeitverkürzung und Wirtschaftserlaubnis,
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der
- f) Öffentlichkeit,
- g) die Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

### **§ 31 Nutzung**

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Beauftragten/Veranstaltungsleiter geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
- (3) Das Be- und Entstuhlen, sowie das ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Benutzers. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (4) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, dass sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen.

### **§ 32 Dekorationen, Proben**

- (1) Dekorationen, Aufbauten u. ä. dürfen nur nach Absprache mit der Gemeinde angebracht werden. Termine für Vorbereitungszeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- (2) Die Dekorationen müssen aus feuerfesten Material bestehen. Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften sind strikt zu beachten.
- (3) Proben für Veranstaltungen werden nach Absprache mit den betroffenen Benutzern eingeräumt. Dabei sollte der Probetrieb (Hauptprobe) nicht stets auf den gleichen Tag gelegt werden, um möglichst gleichmäßig alle Vereine mit dem Probetrieb zu belasten.

(4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Dekorationen unverzüglich vom Benutzer zu entfernen.

### **§ 33 Benutzung der Nebenräume**

Die Nebenräume werden den Vereinen überlassen. Hier gelten für die Belegung die gleichen Regeln wie für die Halle.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Hallenbenutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, den 21.06.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Auer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Thomas Auer

Bürgermeister

## Anlage:

### **Entgeltordnung für die Benutzung der Hochrheinhalle**

Für die Benutzung der Hochrheinhalle sind an die Gemeinde folgende Entgelte zzgl. MwSt. zu entrichten:

#### **1. Sportbetrieb**

##### 1.1 Preise für Vereine und gemeinnützige Organisationen

1.1.1	Nutzung der Sporthalle pro Stunde	4,00 Euro
1.1.2	Nutzung Gymnastiksaal pro Stunde	2,00 Euro

##### 1.2 Preise für private Nutzer

1.2.1	Nutzung der Sporthalle pro Stunde	7,00 Euro
1.2.2	Nutzung Gymnastiksaal pro Stunde	3,00 Euro

##### 1.3 Preise für gewerbliche Nutzer

1.3.1	Nutzung der Sporthalle pro Stunde	13,00 Euro
1.3.2	Nutzung Gymnastiksaal pro Stunde	6,00 Euro

#### **2. Festhallenbetrieb: (Abrechnung pro Tag inkl. Aufbau am Vortag und Abbau am nächsten Tag)**

##### 2.1 Preise für Vereine und gemeinnützige Organisationen

2.1.1	Nutzung der Halle zum Festbetrieb pro Tag	300,00 Euro
2.1.2	Nutzung Foyer ausschließlich pro Tag	50,00 Euro
2.1.3	Nutzung Stuhllager ausschließlich pro Tag	50,00 Euro
2.1.4	zusätzliche Nutzung Küche pro Tag	70,00 Euro

## 2.2 Preise für private Nutzer

2.2.1	Nutzung der Halle zum Festbetrieb pro Tag	590,00 Euro
2.2.2	Nutzung Foyer ausschließlich pro Tag	100,00 Euro
2.2.3	Nutzung Stuhllager ausschließlich pro Tag	90,00 Euro
2.2.4	zusätzliche Nutzung Küche pro Tag	130,00 Euro

## 2.3 Preise für gewerbliche Nutzer

2.3.1	Nutzung der Halle zum Festbetrieb pro Tag	1.170,00 Euro
2.3.2	Nutzung Foyer ausschließlich pro Tag	190,00 Euro
2.3.3	Nutzung Stuhllager ausschließlich pro Tag	180,00 Euro
2.3.4	zusätzliche Nutzung Küche pro Tag	250,00 Euro

## **3. Vergütung für die Feuersicherheitswache**

Bei einer Veranstaltung, soweit erforderlich,

für 2 Mann der Feuerwehr	Euro je Stunde	18,-- Euro
--------------------------	----------------	------------

## **4. Entgeltermäßigung und -befreiung**

4.1 In besonderen Fällen, insbesondere bei teilweiser Benutzung der Hochrheinhalle durch Privatpersonen (Abtrennung), können die Entgelte ermäßigt werden.

4.2 In besonderen begründeten Einzelfällen können die Entgelte auf Antrag ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen bzw. eine Entgeltbefreiung erteilt werden.

## **5. Allgemeine Regelungen für die Hallennutzung**

5.1 Für die erweiterte Nutzung der Technik sowie die Bereitstellung von Technik-Fachpersonal wird ein Kostenersatz von 15,-- € je Stunde in Rechnung gestellt.

5.2 Alle gemieteten Räumlichkeiten sind besenrein zurück zu geben. Die Reinigung der Küche und des Geschirrs obliegt dem Mieter. Die erforderliche Nassreinigung der Halle ist jeweils vom Hausmeister festzustellen und vorzunehmen. Dafür werden 38,-- € je Stunde in Rechnung gestellt.

Reinigungskosten, die den üblichen Reinigungsaufwand (2 Stunden für die Halle, 1 Stunde für das Foyer) übersteigen (verklebte Böden, beschmierte Wände etc.), werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (38,-- €/h). Mülltrennung und Müllbeseitigung ist Sache des Mieters.

5.3 Kosten für Sachschäden werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.4 Kostenersatz für Gemeindepersonal werden nach den jeweils festgesetzten Stundensätzen für Gemeindearbeiter nach zeitlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.5 Für eine Absage/Ausfall der Veranstaltung gilt folgendes:

Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	40% der Grundmiete
Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	50% der Grundmiete
Danach:	80% der Grundmiete

## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

**Gailingen, den 21.06.2018**



**Dr. Thomas Auer**  
**Bürgermeister**